

## PRÄSIDIALKOLLEGIUM

### Verfassungsentwurf nach der Lesung 2 « bis »

#### Vorschlag des Präsidialkollegiums zur Anpassung von Artikel 185 und 187 gemäss Artikel 64 des Reglements

Auf der Grundlage von Artikel 64 des Reglements des Verfassungsrates, der vorsieht, dass das Präsidialkollegium eine punktuelle Lesung vorschlagen muss, wenn es Widersprüche feststellt, die nicht rein formaler oder redaktioneller Art sind, schlägt das Präsidialkollegium dem Verfassungsrat die folgenden Änderungen des Verfassungsentwurfs vor (Anpassung der Übergangsbestimmungen nach der Lesung 2 «bis»):

Änderungsvorschlag des Präsidialkollegiums (Rot)	Kommentar
<b>10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	
<p><b>Art. 185 Wahl des Grossen Rates</b></p> <p>1 ...</p> <p>2 ...</p> <p>3 ...</p> <p>4 Die Sitzverteilung darf bei <del>den nächsten Wahlen der Grossratswahl, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt</del>, in den zusammengelegten Wahlkreisen Brig und Visp, Sitten und Siders sowie Martinach und Monthey nicht zu einer Erhöhung oder Verringerung um mehr als einen Sitz führen.</p>	<p>Die Formulierung von Artikel 185 Absatz 4 ist unpräzise. Die Formulierung «bei den nächsten Wahlen» lässt nicht genau erkennen, ob es sich nur um die «kantonalen Wahlen» (Grosser Rat und Staatsrat) nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung oder um mehrere aufeinanderfolgende kantonale Wahlen handeln soll. Verfassungsrat Olivier Derivaz, Mitglied der Fraktion PS-GC, die den vom Plenum angenommenen Abänderungsvorschlag eingebracht hatte, hat jedoch in der Plenarsitzung vom 2. Februar 2023 (Lesung 2 «bis») klargestellt, dass es sich um die Wahl nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung handelt und dass diese Formulierung angepasst werden müsste, wenn der Vorschlag vom Verfassungsrat angenommen wird. Der Fraktionsvorsitzende der PS-GC, Fabien Thétaz, hat dies gegenüber dem Präsidialkollegium ebenfalls bestätigt.</p>
<p><b>Art. 187 Wahl der Mitglieder der Justizbehörden</b></p> <p>Für die Wahl <del>und die Amtsdauer</del> der Mitglieder der Justizbehörden gilt Folgendes:</p> <p><del>a) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung im Amt sind, bleiben es bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer.</del></p> <p>b) a) Die zwischen dem Inkrafttreten dieser Verfassung und dem 31. Dezember 2024 zu besetzenden Ämter unterstehen dem alten Recht.</p> <p>e) b) Die neuen Bestimmungen (Art. 98, 99 Abs. 2) sind auf die ab dem 1. Januar 2025 zu besetzenden Ämter anwendbar.</p>	<p>Da der Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2023 (Lesung 2 «bis») den Abänderungsvorschlag zur Streichung der Erwähnung der Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden in Artikel 98 angenommen hat, muss diese Erwähnung auch in der entsprechenden Übergangsbestimmung (erster Satz) gestrichen werden.</p> <p>Mit der Streichung der Erwähnung der Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden in Artikel 98 wird auch Buchstabe a) von Artikel 187 überflüssig, der klarstellt, dass die Mitglieder der Justizbehörden, die bei Inkrafttreten der neuen Verfassung im Amt sind, bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt bleiben, weil es in diesem Bereich keine explizite Änderung durch die neue Verfassung gibt.</p>